

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

EntschlieÙung zu einer Mitteilung der Kommission an den Rat über Maßnahmen im Bereich des Buches

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat über Maßnahmen im Bereich des Buches [KOM(85) 681 endg.],
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Jugend, Kultur, Bildung, Information und Sport (Dok. A2-76/87),
- A. unter Hinweis darauf, daß jede Gemeinschaftsaktion im Bereich des Buches den doppelten Charakter des Buches berücksichtigen sollte, das zugleich ein Wirtschaftsgut und ein Kulturgut ist,
- B. unter Hinweis darauf, daß die unterschiedlichen Rechtsvorschriften über die Meinungs- und Schaffensfreiheit der Schriftsteller, die unterschiedliche Anwendung der urheberrechtlichen Grundsätze sowohl im öffentlichen als auch im Privatrecht, die unterschiedliche Regelung der letztwilligen Verfügung über das Urheberrecht und die unterschiedliche Regelung der Garantien und Kontrollen der Auflagen im Verlagswesen das reibungslose Funktionieren des Handels mit belletristischen und Sachbüchern innerhalb der Gemeinschaft und die Übersetzung und Reproduktion der Werke von Autoren aus Gemeinschaftsländern sowohl in andere Gemeinschafts- als auch in Nichtgemeinschaftssprachen erheblich beeinträchtigen,
- C. unter Hinweis darauf, daß die unterschiedliche steuerliche Behandlung der Schriftsteller in den einzelnen Gemeinschaftsländern und insbesondere die Unterschiede bei der Mehrwertsteuer der Lektüre und der Steigerung des Erwerbs, der Benutzung und der Verbreitung der Bücher von Autoren aus Gemeinschaftsländern abträglich sind,
- D. unter Hinweis darauf, daß sich das Fehlen eines europäischen Modells für den sozialen Schutz von vollberuflichen Schrift-

*Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments – 21105 – vom 28. Juli 1987.
Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung in der Sitzung vom 10. Juli 1987 angenommen.*

stellern nachteilig auf die intellektuelle Produktion in der Gemeinschaft auswirkt,

- E. unter erneutem Hinweis darauf, daß die unterschiedlichen Regelungen für die Festsetzung von Buchpreisen und für den Buchhandel in den einzelnen Mitgliedstaaten den freien Verkehr von Druckerzeugnissen europäischer Autoren innerhalb der Gemeinschaft und ihren Vertrieb im Verbreitungsgebiet der europäischen Sprachen behindert,
- F. unter Hinweis darauf, daß die beschränkte Verfügbarkeit von automatischen Hilfen für die Übersetzung von Büchern in die verschiedenen Gemeinschaftssprachen, insbesondere für Bücher von anerkanntem Wert, aber mit geringer Auflage, sowie für Schriften und Veröffentlichungen aus kleineren Sprachgebieten die Möglichkeiten für eine Vereinheitlichung des Verbreitungsraumes europäischer Druckerzeugnisse einschränkt,
- G. unter Hinweis darauf, daß die unterschiedliche Mehrwertsteuer im Verlagswesen der einzelnen Länder ebenfalls den Bemühungen um Vereinheitlichung und der Verbreitung von Druckerzeugnissen in Europa zuwiderläuft, wie auch aus der Frankfurter Erklärung des Internationalen Verlegerverbandes vom Oktober 1986 hervorgeht,
- H. unter Hinweis auf die geringe Effizienz des Europäischen Bücherausschusses, der für die Koordinierung des innergemeinschaftlichen Buchhandels, des Marketings der Verlagshäuser zuständig ist und die Forderungen der Autorenvereinigung und -gewerkschaften vertreten soll,
- I. unter Hinweis darauf, daß der freie Verkehr von Druckerzeugnissen zwischen den einzelnen Gemeinschaftsländern nach wie vor durch unterschiedliche Zoll- und Steuerregelungen und möglicherweise auch durch rechtliche Hindernisse eingeschränkt wird,
- J. unter Hinweis auf das Fehlen einer gemeinschaftlichen Koordinierungsstelle für Bibliotheken und Archive, bei der die computergestützten Informationen über die öffentlichen und privaten, früheren und derzeitigen bibliothekarischen Bestände der Gemeinschaft zentral gespeichert werden und die als zusätzliches Register zu den Urheberrechtsrollen der Mitgliedstaaten fungieren könnte,
- K. unter Hinweis auf das Fehlen gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften, die eine uneingeschränkte, kostenlose Benutzung aller öffentlichen Bibliotheken und Archive in der Gemeinschaft sowie die Anfertigung von Kopien für Arbeits- und Forschungszwecke der Bibliotheksbenutzer ermöglichen,
- L. unter Hinweis auf die Unzulänglichkeit der Anreize, die in den letzten Jahren in fast allen europäischen Ländern für das literarische Schaffen und für die Verbesserung des Druck- und Verlagswesens geboten worden sind —

I. fordert die Kommission auf,

1. ein öffentlich- und privatrechtliches Europäisches Autorenrechtsstatut auszuarbeiten, das – ergänzend zu dem jeweiligen nationalen Recht – die Rechte schützt, die im Recht des jeweils fortschrittlichsten Rechtsgebiets in der Gemeinschaft geschützt sind;
2. eine gemeinschaftliche Regelung auszuarbeiten, durch die das Recht der Verfügung – unabhängig von der Geltungsdauer des Urheberrechts nach dem Tod des Autors in den einzelnen Ländern – eingeschränkt und damit die Reproduktion von belletristischen Werken und Sachbüchern erleichtert wird;
3. eine gemeinschaftliche Regelung auszuarbeiten, durch die die Straftatbestände der Verletzung des Urheberrechts einschließlich der Herstellung von Raubdrucken sowie die für die Reproduktion und den Druck von Büchern geltenden Garantie- und Kontrollregelungen vereinheitlicht werden;
4. eine Gemeinschaftsregelung zur Harmonisierung der Mehrwertsteuer auf schriftstellerische Tätigkeit, Verlagsproduktion und Binnenhandel mit Büchern nach Maßgabe des niedrigsten, in den Mitgliedstaaten geltenden Satzes auszuarbeiten;
5. eine Gemeinschaftsregelung zur Harmonisierung der Bestimmungen über den Vertrieb von Büchern, die Zollbefreiung bei der Einfuhr und Ausfuhr von Büchern und die Erweiterung der Zuständigkeiten des Europäischen Buchausschusses und der in ihm vertretenen Organisationen auszuarbeiten;
6. einen gemeinschaftlichen Übersetzungsfonds einzurichten, aus dem finanzielle Zuschüsse für die Übersetzung bedeutender, in einer Gemeinschaftssprache geschriebener und veröffentlichter Werke in die anderen Gemeinschaftssprachen gewährt werden, wobei das Schrifttum aus kleineren Sprachgebieten und weniger verkaufsträchtige Veröffentlichungen besonders berücksichtigt werden sollten;
7. ein gemeinschaftliches Bibliothekszentrum einzurichten, das computergestützte Informationen über die gesamten öffentlichen und privaten, früheren und gegenwärtigen bibliothekarischen Bestände der Gemeinschaft enthält;
8. Verbände und Interessengruppen, die im heutigen Europa die Kulturschaffenden und deren Kritiker im Bereich der Literatur und Literaturwissenschaft sowie im Hinblick auf den Schutz der Meinungsfreiheit, der Urheber- und Autorenrechte vertreten, in ihren Bemühungen um eine Koordinierung auf europäischer Ebene institutionell zu unterstützen;
9. das Buchhandlungsnetz und Buchverkaufsstellen, die es für die Verbreitung von Büchern als natürlichen und wirksamsten Weg ansieht, durch eine Gemeinschaftspolitik, die den Steuerdruck vermindert und sie nicht nur als kaufmännische

- Unternehmungen, sondern als Ausgangspunkt kultureller Verbreitung betrachtet, in jedem Land zu unterstützen;
10. im Rahmen der Grundschulerziehung einen besonderen Unterricht zur Vertrautmachung mit dem Buch einzuführen, soweit es ihn nicht schon gibt;
 11. gemäß dem Dokument (Dok. A2-79/87) in der Anlage zur Begründung zwei große, von der Gemeinschaft vergebene Preise für literarisches Schaffen bzw. für Leistungen im Buchdruckergewerbe einzuführen;
 12. insbesondere Sorge zu tragen, die Förderung der Einrichtung von Bibliotheken dort, wo es solche noch nicht gibt, bzw. zwecks zufriedenstellender Funktionsweise die Dienste bestehender Bibliotheken durch Zuschüsse und zeitgemäße Vorschriften zu verbessern;
- II. fordert die Mitgliedstaaten auf, allen Bürgern der Gemeinschaft das Recht auf uneingeschränkte, kostenlose Benutzung sämtlicher öffentlicher Bibliotheken und Archive und die Ausnutzung ihrer Bestände unter Wahrung der Autoren- und Verlagsrechte durch die Anfertigung von Kopien, Photokopien oder Mikrofilmen für Forschungs- und Arbeitszwecke zuzugestehen;
- III. ersucht das Internationale Komitee des für 1988 proklamierten Europäischen Jahres des Kinos und des Fernsehens, an die nationalen Komitees und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Aufforderung zu richten, daß sie die Fernsehgesellschaften dazu anhalten, einige Sendungen der Verbreitung des europäischen Buches und der Wahrung der Rechte der innerhalb der EG arbeitenden Autoren zu widmen;
- IV. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.